

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Zellstoff Stendal GmbH

1. Aufträge und Angebote

a) Kaufverträge kommen erst mit der Bestätigung durch den Verkäufer, und zwar ausschließlich auf der Basis der nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, zustande.

b) Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alleiniger Vertragsinhalt, sofern der Käufer Ihnen nicht schriftlich innerhalb von acht Tagen widerspricht. Abweichende Vereinbarungen im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses sind zulässig.

2. Mengen, Gewicht und Feuchtigkeit

a) Sofern nichts anderes vereinbart, soll das Wort Tonne oder ton in diesem Vertrag 1000 Kilogramm Luft-Trocken-Gewicht brutto für netto bedeuten. Der Terminus lufttrocken soll neunzig Prozent (90 %) absolut trockene Zellstoff und zehn Prozent (10 %) Wasser bedeuten.

b) Der Zellstoff wird in Ballen von vereinbartem Gewicht bezogen auf den Luft-Trocken-Gehalt verpackt. Die Ballen sind zu Units á acht Stück verschürzt. Jeder Ballen soll identifizierbar sein. Deshalb sollen die Sorte, Chargennummer, und Unitsnummer auf jedem Ballen aufgedruckt sein, um jederzeit den Produktionstermin feststellen zu können.

c) Falls der Kunde die gelieferte Bruttomenge anzweifelt, sind die Original-Nachweise der Ausgangs- bzw. Eingangsgewichte vorzulegen.

3. Besondere Art der Lieferung

a) Die Wahl der Versandart und des Versandweges bleibt bei Fehlen von Vereinbarungen dem Verkäufer überlassen. Der Verkäufer kann die Wahl nach eigenem Ermessen ausüben. Bei der Wahl ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die billigste Versandart und den schnellsten Versandweg zu wählen. Will der Käufer die Ware durch Lkw abholen bzw. abholen lassen, so bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verkäufers.

b) Zur Erleichterung des Charterns ist, wenn nichts anderes vereinbart, eine Spanne von bis zu zehn Prozent (10 %) über oder unter der vereinbarten Menge zulässig. Wenn ein Vertrag mehrere Teillieferungen beinhaltet, bezieht sich die Spanne auf die Gesamtbestellmenge.

c) Werden Waren vom Lager des Verkäufers zur ausschließlichen Verfügung des Käufers bereitgehalten oder zur Anfertigung ohne Versandbestimmung verkauft (so genannte Abrufposten), so hat der Käufer diese innerhalb von vier Wochen nach der Meldung der Fertigstellung abzunehmen.

d) Ist zwischen den Parteien vereinbart, dass der Käufer die bestellte Ware selbst beim Verkäufer abholt bzw. abholen lässt, ist eine Transportversicherung vom Käufer abzuschließen

und zu tragen. In den übrigen Fällen wird eine Transportversicherung vom Verkäufer getragen.

e) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. Frachtführer oder sonstige Personen, auch eigenes Personal des Verkäufers, geht die Gefahr auf den Käufer über. Durch Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. Frachtführer hat der Verkäufer seine Leistungsverpflichtung erfüllt.

f) Bei der Versendung unter Einsatz eigenen Personals wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Bestellung auf Abruf

Sind zwischen den Parteien Teillieferungen vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, die einzelne Teillieferung spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Teillieferungstermin abzurufen. Erfolgt der Abruf verspätet, ist die Verkäuferin zur Lieferung der nicht oder verspätet abgerufenen Teilmengen nicht mehr verpflichtet. Das Recht der Verkäuferin, vom Käufer Abnahme der Teillieferungen zu fordern bzw. Rechte aus der Verletzung der Abnahmeverpflichtung geltend zu machen, bleibt unberührt.

5. Lieferzeit

a) Wenn nicht bestimmte Liefertermine vereinbart sind, beginnt die Lieferzeit mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung oder Auftragsannahme, sie endet mit dem Tag, an dem die Ware das Werk oder das Versandlager verläßt oder wegen Versandmöglichkeiten nach 8 b eingelagert wird. Verlangt der Käufer nach Auftragsbestätigung oder Auftragsannahme Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderung. Hält der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine vereinbarte Nachfrist, die nicht kürzer als 3 Wochen sein darf, nicht ein, so hat der Käufer das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.

b) Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Nichteinhaltung der Lieferfrist beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

6. Mängel der Lieferung

a) Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintritt am Bestimmungsort zu untersuchen, auch wenn Muster übersandt sind, und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln. Sind zwischen den Parteien mehrere Teillieferungen vereinbart, so ist jede Teillieferung unverzüglich gesondert zu untersuchen und ggf. zu rügen.

b) Die Beschaffenheit der Ware gilt unbeschadet der sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB als genehmigt,

wenn eine Mängelrüge bei versteckten Mängeln nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort an den Verkäufer abgesandt wird.

c) Falls der Käufer einen Mangel dem Verkäufer gegenüber angezeigt hat, hat er dem Verkäufer unverzüglich die gerügte Ware zur eigenen Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Sollten sich die Parteien über das Vorhandensein eines Mangels nicht einigen können, wird eine unabhängige Prüfstelle mit der Begutachtung der Ware und der Feststellung darüber, ob die gelieferte Ware mangelhaft ist, von den Parteien beauftragt. Der Käufer und der Verkäufer müssen sich auf eine gemeinsame Prüfstelle einigen. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien in diesem Punkt nicht zustande, hat der Verkäufer das Recht, eine geeignete unabhängige Prüfstelle nach bestem Ermessen zu wählen. Der Verkäufer hat den Käufer über seine Wahl unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Kosten der Begutachtung sind von der unterlegenen Partei zu tragen.

d) Die Grundlage für die Ziehung von Mustern zum Zwecke der Begutachtung ist die DIN EN 27213.

e) Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm als mangelhaft befundene Ware sachgemäß zu lagern, so dass sich die gelieferte Ware nicht aufgrund von unsachgemäßer Lagerung verschlechtert.

f) Zeigt sich der Mangel der Ware bei begonnener Verarbeitung, verpflichtet sich der Käufer, den Verkäufer noch am selben Tag per Telefax davon in Kenntnis zu setzen und unverzüglich entsprechende Untersuchungsmöglichkeiten einzuräumen. Die begonnene Verarbeitung hat der Käufer sofort einzustellen. Sämtliche sinnvolle Schadensminderungsmaßnahmen sind vorzunehmen.

g) Sind zwischen den Parteien mehrere Teillieferungen vereinbart und besteht zwischen den Parteien über eine Teillieferung Streit bezüglich der Mangelhaftigkeit, so berührt dies die übrigen Teillieferungen nicht. Der Käufer ist daher verpflichtet, die weiteren mangelfreien Teillieferungen vertragsgemäß abzunehmen und zu bezahlen.

7. Gewährleistung; Haftung

Für Mängel der Lieferung haftet der Verkäufer im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten durch den Käufer aus § 377 HGB wie folgt:

a) Sofern ein Mangel der Vertragsware vorliegt, ist der Verkäufer zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für die Mängelhaftung ist, dass es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt. Der Verkäufer ist zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt, solange der Käufer seine Zahlungspflichten nicht in einem Umfang erfüllt, der dem Wert des mangelfreien Teils der erbrachten Leistung entspricht.

b) Sollte die in Absatz a) genannte Nacherfüllung fehlschlagen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten. Dies gilt insbesondere bei vom Verkäufer zu vertretender schuldhafter Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge als geschuldet. Der Käufer kann im Falle des Satzes 1 die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

c) Soweit sich nachstehend (Absatz d)) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers gleich aus welchen Rechtsgründen (insbesondere Schadenersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. II BGB) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden an anderen Gegenständen als am Vertragsgegenstand sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

d) Der in Absatz c) geregelte Haftungsausschluss gilt nicht für vom Verkäufer, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, soweit diese Schäden auf schuldhaften Verletzungen beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht für die Haftung des Verkäufers für sonstige Schäden, die auf vom Verkäufer oder dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzungen beruhen.

Sollte vom Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalspflicht“ schuldhaft verletzt werden, ist die Haftung ebenfalls nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht in den Fällen, in denen der Verkäufer nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstands für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusage einer Eigenschaft, falls ein gerade davon umfasster Mangel die Haftung des Verkäufers auslöst. Eine Garantie oder Zusage im Sinne einer Haftungsverstärkung oder Übernahme einer besonderen Einstandsverpflichtung gilt nur dann als vom Verkäufer abgegeben, wenn der Begriff Garantie oder Zusage ausdrücklich genannt wird. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

e) Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache.

Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

f) Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Sachmängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen dem Verkäufer zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(1) Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn durch Vertretenmüssen des Verkäufers die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; das selbe gilt bei Unvermögen. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung durch den Verkäufer.

(2) Liegt eine vom Verkäufer zu vertretene Leistungsverzögerung vor und gewährt der Käufer nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt. Wird vor der Auslieferung vom Käufer in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist bzw. wenn der vom Verkäufer zu vertretende zusätzliche Umstand erst zum Zeitpunkt nach Eintritt des Annahmeverzuges des Käufers eintritt. Im Falle der Unmöglichkeit behält sich der Verkäufer in den vorgenannten Fällen seinen Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. II BGB vor.

(4) Weitere Ansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind insbesondere Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.

Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schadensursache durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben. Dies gilt auch nicht, soweit der Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht haben. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie oder Zusage ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasste Pflichtverletzung die Haftung auslöst. Sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalspflicht von

dem Verkäufer verletzt wird, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Garantie oder Zusage im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstellungsverpflichtung gilt nur als abgegeben, wenn die Begriffe Garantie oder Zusage ausdrücklich schriftlich genannt wurden.

g) Der Käufer muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bei offensichtlichen Mängeln der Sache ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

h) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich hierbei auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

8. Unmöglichkeit der Lieferung aufgrund höherer Gewalt

a) Bei höherer Gewalt hat der Verkäufer die Wahl, die Lieferung für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten, sofern dem Verkäufer ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Lieferung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht, z.B. Wagenmangel, Streckensperre oder behinderte Schifffahrt, Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophe, Feuer, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufstand, Verfügung von öffentlicher Hand, Ausbleiben notwendiger Roh- und Hilfsstoffe, Ausfall von Maschinen, Fabrikationseinrichtungen oder der Kraftversorgung. Bei Nichtbelieferung des Verkäufers durch seine eigenen Holzlieferanten steht dem Verkäufer ebenfalls das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Verkäufer schon Teilmengen hergestellt, so ist der Käufer verpflichtet, die fertig gestellte Ware zu den für den Gesamtauftrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen.

b) Ist die Absendung der Ware infolge außergewöhnlicher Umstände gem. Ziffer a) unmöglich, so wird die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager genommen oder bei einem Spediteur eingelagert. Durch die Einlagerung wird die Lieferverpflichtung des Verkäufers erfüllt.

c) Die Partei, die sich auf die Ausnahmeregelung wegen eines unter Ziffer 8 a) aufgeführten Umstandes berufen will, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich von der Störung in Kenntnis setzen. Die Beendigung der Störung ist ebenfalls unverzüglich der Gegenpartei mitzuteilen.

9. Zahlungsbedingungen

a) Rechnungslegung erfolgt mit Aufgabe der Ware zum Versand an den jeweiligen Frachtführer. Die Rechnungen sind entweder innerhalb von 14 Tagen – ab Rechnungsdatum bei uns eintreffend – mit 1,5 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Skontoabzug zu bezahlen. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.

b) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Verkäufer berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB zu verlangen.

c) Die Bezahlung der Ware wird nur im Wege der Banküberweisung akzeptiert. Andere Zahlungsmittel werden nicht angenommen. Gutschriften werden mit dem Betrag erteilt, der sich nach Abzug aller Kosten ergibt. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag für den Verkäufer verfügbar ist.

d) Etwa vom Verkäufer gewährte Rabatte, Boni und Skonti beziehen sich nur auf Lieferungen, für die er ohne erforderliche Schritte zur Forderungserfüllung die volle Bezahlung erhält.

e) Der Verkäufer ist bei Bestehen mehrerer Forderungen berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst mit Kosten und Zinsen und dann mit seinen Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verrechnen. Das Bestimmungsrecht des Schuldners gem. § 366 Abs. 1 BGB wird insoweit ausgeschlossen.

f) Besteht zwischen den Parteien Streit über die Vertragsmäßigkeit der Lieferung bzw. Teillieferung, so ist der Käufer nicht berechtigt, fällige Zahlungen bis zur endgültigen Klärung über die Vertragsmäßigkeit der Lieferung bzw. Teillieferung zurückzuhalten. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10. Zahlungsverzug

a) Bei Verzug des Käufers mit der Zahlung oder Abnahme kann der Verkäufer nach fruchtloser Fristsetzung und Androhung der entsprechenden Rechtsfolgen von 14 Tagen entweder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer hat aber auch das Recht, die Abnahme der Menge zu verlangen, mit der der Käufer sich in Abnahmeverzug befindet, ist aber nicht verpflichtet, weitere Teile des Auftrages auszuführen. Das gleiche gilt, falls der Käufer sich bei nur einem von mehreren Einzelaufträgen in Abnahmeverzug befindet.

b) Der Verkäufer ist im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers weiter berechtigt, neben Rücktritt des Vertrages bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung Verzugszinsen gem. Ziff. 9 b) dieser Bedingungen zu verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen des Verkäufers einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer vom Käufer als Sicherheiten der Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Vertragsware gewährt; des weiteren tritt der Käufer zur Sicherheit sämtliche ihm zustehenden Ansprüche aus der Weiterveräußerung oder der Verarbeitung der Vertragsware nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Verkäufer bereits jetzt ab. Die Sicherheiten werden zur Absicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers sowie der mit der Verwertung entstehenden Kosten und Aufwendungen gewährt.

b) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer auch ohne vorherige Fristsetzung und ohne vorherigen Vertragsrücktritt zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist zur sofortigen Herausgabe verpflichtet. In Herausgabeverlangen des Verkäufers bezüglich des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, der Rücktritt wird ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt bei berechtigten Anlässen zum Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers (z. B. Insolvenzantrag, anderweitig bekannt gewordene Zahlungsstockungen). Zum Zwecke der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes darf der Verkäufer die Grundstücke und Räume des Käufers oder Dritter betreten, in denen die Vorbehaltsware lagert, und die Vorbehaltsware in Besitz nehmen. Die mit der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes entstehenden Kosten trägt der Käufer. Nach vorheriger Androhung und Beachtung einer einwöchigen Wartefrist ist der Verkäufer zum freihändigen Verkauf oder zur freihändigen Versteigerung der Ware berechtigt. Erfüllung tritt in Höhe des Verkaufserlöses abzüglich der Unkosten ein. Weitere Ansprüche bleiben dem Verkäufer ausdrücklich vorbehalten.

c) Der Käufer ist grundsätzlich berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang nach Verarbeitung weiter zu veräußern; der Handel mit unserer Ware ist grundsätzlich nicht gestattet. Zur Verpfändung oder zur Sicherungsübereignung der Ware ist der Käufer nicht berechtigt. Er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung gegenüber einem Dritten erwachsen. Der

Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erstreckt sich auch auf aus anderem Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Verwertung der Vorbehaltsware entstandene oder entstehende Forderungen (Versicherung, unerlaubte Handlung, Ersatzleistung, stellvertretendes Commodum) einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich aller Nebenforderungen. Für den Fall, dass die weiterveräußerte Vorbehaltsware nur in Miteigentum des Käufers steht, erfolgt die hiermit vollzogene Abtretung nur bezüglich des Teils der Forderung aus dem Weiterverkauf, der der Höhe des Wertes des Miteigentumsanteils des Käufers entspricht. Der Verkäufer ist jederzeit zur Offenlegung der Sicherungsabtretung gegenüber Dritten und gegenüber den Kunden des Käufers berechtigt.

Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Verzug gerät oder Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen (z. B. Insolvenzantrag, anderweitig bekannt gewordene Zahlungsstockungen). In diesen Fällen ist der Verkäufer zum sofortigen Widerruf der Einzugsermächtigung befugt. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen einschließlich Schuldneradressen und die für diese Forderungen bestehenden Sicherheiten mitzuteilen sowie alle relevanten Unterlagen auszuhandigen, insbesondere Kundenwechsel, Schecks oder andere Zahlungsmittel zu übergeben.

d) Der Käufer verpflichtet sich, die Ware pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und alles Zumutbare zu tun, dass es nicht zu einem Verderb, einer Beschädigung oder einer Verringerung der Ware bzw. des Warenwertes kommt. Sämtliche erforderliche Aufwendungen

zur Aufrechterhaltung der Qualität der Ware erfolgen auf Kosten des Käufers. Der Käufer bewahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer auf und hält sie ausreichend versichert.

e) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jeden Zugriff Dritter auf die Ware oder auf die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware sowie eine etwaige Verbringung der Ware an einen anderen Ort sowie einen Wohnsitzwechsel des Käufers sowie sonstige für die Absicherung des Verkäufers relevante Daten unverzüglich mitzuteilen.

Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung sind in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung der Forderungen des Verkäufers das Eigentum an der Vorbehaltsware bzw. die Inhaberschaft an den abgetretenen Forderungen ohne weitere Erklärung auf den Käufer übergehen.

f) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für den Verkäufer. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihm gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist. Die aus Verarbeitung oder Vermischung entstehenden Entgeltforderungen des Käufers gegen Dritte gelten entsprechend den Bestimmungen in Absatz c) an den Verkäufer abgetreten.

g) Auf Verlangen des Käufers verpflichtet sich der Verkäufer, die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

12. Sicherstellung des Verkäufers

a) Wird eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt, so steht dem Verkäufer das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Barzahlung vor Ablieferung der Ware zu verlangen.

b) Vor Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen, ist der Verkäufer zu keiner weiteren Leistung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet. Darüber hinaus hat der Verkäufer die ihm nach § 326 BGB zustehenden Rechte.

c) Lieferung auf offene Rechnung erfolgt nur, wenn der Verkäufer für den Käufer eine Kreditversicherung erhalten hat und ein entsprechendes Kreditlimit noch vorhanden ist. Anderenfalls sind seitens des Käufers entsprechende Zahlungssicherheiten, wie Vorauskasse, Letter of Credit oder Bankgarantie zu erbringen.

13. Urheberrecht

a) Bei Verwendung von Mustern und Druckvorlagen des Käufers trägt dieser die Verantwortung dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Muster- und Druckvorlagen des Verkäufers dürfen ohne dessen Zustimmung nicht verwendet werden und bleiben sein Eigentum, auch wenn sie dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

14. Schlussbestimmungen

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Erfüllungsort für die Leistung und Zahlung wird der Sitz des Verkäufers vereinbart. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

b) Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag das für den Sitz des Verkäufers örtlich und sachlich zuständige Gericht. Der Verkäufer kann auch am für den Käufer zuständigen Gericht Ansprüche geltend machen. Dasselbe gilt auch, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalte im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

c) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Sinn und Erfolg dem der unwirksamen am nächsten kommt.

Arneburg, Februar 2007